



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Zusammenlegung
der Facharztgruppen Chirurgen und Orthopäden

Berlin, 02.07.2018

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 05.06.2018 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL)) zur Zusammenlegung der Facharztgruppen Chirurgie und Orthopädie aufgefordert.

Danach sollen die in § 12 BPL-RL geregelten Arztgruppen der sogenannten allgemeinen fachärztlichen Versorgung an die aktuelle (Muster)-Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer aus dem Jahre 2003 angepasst werden.

(Muster)-Weiterbildungsordnung: Facharztbezeichnungen im Gebiet Chirurgie

In der aktuellen MWBO sind für das Fachgebiet Chirurgie 8 Facharztgruppen (Facharzt für Allgemeinchirurgie, Facharzt für Gefäßchirurgie, Facharzt für Herzchirurgie, Facharzt für Kinderchirurgie, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie, Facharzt für Thoraxchirurgie und Facharzt für Viszeralchirurgie) zusammenfasst.

Fachärzte für Chirurgie mit einer Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie und Fachärzte für Orthopädie nach alter Weiterbildungsordnung können mithilfe von Übergangsregelungen bzw. Einzelfallbestimmungen die Facharztbezeichnung für Orthopädie und Unfallchirurgie erlangen.

Bedarfsplanungs-Richtlinie: Chirurgen und Orthopäden

In der BPL-RL sind bislang die Facharztgruppen der Chirurgen und die der Orthopäden getrennt aufgeführt, wie es der alten MWBO entsprach. Zu den Chirurgen zählen danach die Fachärzte für Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Gefäßchirurgie und Viszeralchirurgie, während die Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie den Orthopäden zugerechnet werden.

Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Die Diskrepanz zwischen MWBO und BPL-RL hat in der Vergangenheit zu Konflikten bei der Nachbesetzung von Praxissitzen geführt, z. B. wenn eine Praxis zuvor durch einen Facharzt für Allgemeinchirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie (nach alter MWBO) besetzt war und durch einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie (nach neuer MWBO) ersetzt werden sollte. In den Tragenden Gründen wird angeführt, dass es in der Folge zu einer Fehlentwicklung mit Absinken der Versorgungsgrade bei Chirurgen und einer Steigerung der Versorgungsgrade bei Orthopäden kam.

Mit der nun erfolgten Zusammenlegung der Facharztgruppen ist eine Harmonisierung von BPL-RL und MWBO erfolgt. Damit ist zwar die Ursache für Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich beseitigt, nicht jedoch die Gefahr, dass vermehrt allgemeinchirurgische Arztsitze mit orthopädisch tätigen Fachärzten nachbesetzt werden.

Die Neuregelung beinhaltet hierzu eine Evaluation 4 Jahre nach Inkrafttreten der Beschlussfassung.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgeschlagene Anpassung der BPL-RL an die aktuelle MWBO. Ausdrücklich unterstützt die Bundesärztekammer auch die Evaluation der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen.

Berlin, 02.07.2018